Unterrichtung

Hannover, den 16.05.2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung -

Booster-Impfung

Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/10162

Beschluss des Landtages vom 07.12.2021 - Drs. 18/10378 - nachfolgend abgedruckt:

Booster-Impfung

Laut Ständiger Impfkommission des RKI wird eine dritte Corona-Impfung (Booster-Impfung) für alle Personen ab 18 Jahren empfohlen. Besonders wichtig ist die Auffrischungsimpfung für alle Personen ab 70 Jahren, Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen, Personal dieser und ähnlicher Einrichtungen, Personal in medizinischen Einrichtungen mit direktem Patientenkontakt und Personen mit Immundefizienz. Zusätzlich müssen bisher Nicht-Geimpfte weiter vordringlich geimpft werden.

Der empfohlene Abstand zwischen Grundimmunisierung und Auffrischungsimpfung beträgt sechs Monate. Eine Verkürzung auf fünf Monate kann im Einzelfall oder bei ausreichenden Kapazitäten erwogen werden. Darüber hinaus ist kurzfristig mit der Zulassung eines Impfstoffs für Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren zu rechnen.

Angesichts der dramatisch steigenden 7-Tage-Inzidenzen sind schon jetzt im Süden und Osten Deutschlands die Intensivstationen teilweise überlastet. Es ist zu befürchten, dass sich das Infektionsgeschehen in ganz Deutschland, nicht zuletzt aufgrund der neuen Omikron-Mutation, massiv beschleunigt und es damit erstmals flächendeckend zu einer Überlastung unseres Gesundheitssystems kommt. Auch die bisher verhinderte Triage wäre damit erstmals in unseren Krankenhäusern nicht mehr auszuschließen.

Derzeit sind 70,3 % der Menschen in Niedersachsen vollständig geimpft (RKI, Stand 29.11.2021); 10,6 % haben eine Auffrischimpfung erhalten. Unter den 60-Jährigen und Älteren sind es 22,5 %. Die Anzahl der Auffrischimpfungen, die seit dem 1. Oktober 2021 begannen, steigert sich gegenwärtig täglich erheblich.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

- 1. die impfende Haus- und Fachärzteschaft aktiv darin zu unterstützen, zügig Auffrischimpfungen nach den Empfehlungen der STIKO vorzunehmen,
- auf allen erdenklichen Wegen, auch in Zusammenarbeit mit der KVN und anderen geeigneten Organisationen, aktuelle Informationen zu Impfungen und Auffrischimpfungen insbesondere für schwer zugängliche Gruppen bereitzustellen,
- 3. weiter darauf hinzuwirken, dass Risikopersonen und ihre Kontaktpersonen gezielt angesprochen und ihnen aktiv Impfungen angeboten werden,
- in Zusammenarbeit mit der KVN und den kommunalen Gebietskörperschaften kurzfristig Impfmöglichkeiten für alle 5 bis 11-jährigen Kinder zu organisieren, sobald die entsprechende Empfehlung der STIKO vorliegt,
- 5. sich für eine kurzfristige Umsetzung der erforderlichen gesetzlichen Änderungen im Bundesrecht einzusetzen, um die Einbindung von Apotheken, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie anderer Gesundheitsberufe in die Impfkampagne zu ermöglichen und diese im Rahmen eines Modellprojektes in Niedersachsen zeitnah zu erproben,

- gemeinsam mit den kommunalen Gebietskörperschaften zusätzliche niedrigschwellige stationäre und mobile Impfmöglichkeiten vor Ort durch die mobilen Impfteams (MIT) für alle Impfberechtigten zügig anzubieten,
- 7. die Umsetzung von Pflichtimpfungen bestimmter Berufsgruppen zu unterstützen, die vor allem im regelmäßigen Kontakt mit vulnerablen Gruppen stehen,
- sich auf der Bundesebene für die Einführung einer Impfpflicht für alle von der STIKO empfohlenen Altersgruppen einzusetzen.

Antwort der Landesregierung vom 12.05.2022

Um die Bevölkerung vor den akuten und langfristigen Auswirkungen einer COVID-19-Infektion zu schützen und die Pandemie langfristig einzudämmen, sind zum einen nicht-pharmakologische Präventionsmaßnahmen und zum anderen eine Schutzimpfung notwendig. Mit Blick auf die Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 veröffentlicht die Ständige Impfkommission (STIKO) regelmäßig Empfehlungen zu erforderlichen Impfungen.

Die STIKO nimmt kontinuierlich eine Bewertung des Nutzens und des Risikos der COVID-19-Impfung auf Basis der verfügbaren Daten sowohl für die Allgemeinbevölkerung als auch für spezielle Zielgruppen vor. Sobald neue Impfstoffe zugelassen und verfügbar sind oder neue Erkenntnisse mit Einfluss auf diese Empfehlung bekannt werden, wird die STIKO ihre COVID-19-Impfempfehlung aktualisieren. Die STIKO orientiert sich dabei an den Kriterien der evidenzbasierten Medizin. Übergeordnetes Ziel der COVID-19-Impfempfehlung der STIKO ist es, schwere Verläufe, Hospitalisierungen und Tod sowie Langzeitfolgen durch COVID-19 in der Bevölkerung so weit wie möglich zu reduzieren. STIKO-Empfehlungen gelten als medizinischer Standard.

Eine Auffrischimpfung wirkt dabei wie ein Booster für das Immunsystem. Dies kann den Impfschutz deutlich erhöhen. Bei vielen Menschen liegt die Auffrischimpfung schon länger zurück, z. B. bei Menschen, die in Pflegeeinrichtungen leben und dem dort tätigen Personal. Im Rahmen der am 15.02.2022 herausgegebene 18. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung empfiehlt die STIKO deshalb nach abgeschlossener COVID-19-Grundimmunisierung und erfolgter 1. Auffrischimpfung eine 2. Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff für besonders gesundheitlich gefährdete bzw. exponierte Personengruppen.

Alternativ zu den bereits empfohlenen COVID-19-Impfstoffen empfiehlt die STIKO zur Grundimmunisierung gegen COVID-19 den Impfstoff Nuvaxovid von Novavax für Personen ≥18 Jahre mit zwei Impfstoffdosen im Abstand von mindestens drei Wochen.

Die in Niedersachsen erreichten Impfquoten liegen deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Einmal geimpft sind 79,5 % aller Niedersächsinnen und Niedersachsen, eine zweite Impfung haben 77,2 % der niedersächsischen Bevölkerung und über eine Booster-Impfung verfügen 64,2 % der Menschen in Niedersachsen (Stand 04.05.2022). Demnach ist ein großer Anteil der Bevölkerung bereits geschützt.

Anders als zu Beginn der Pandemie gibt es eine große Menge an Erfahrungen, Wissen und neuen Kompetenzen im Umgang mit dem Coronavirus. Dies gilt auch für die verfügbaren Impfstoffe. Insoweit behält die Landesregierung die jeweils aktuelle Lage hinsichtlich des Impfgeschehens im Blick, um angepasste Lösungen und Strategien mit allen Beteiligten weiterzuverfolgen.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Nummern 1 bis 8 der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Die Ärztinnen und Ärzte in den niedergelassenen Praxen sind neben den Gesundheitsämtern und den dazugehörigen Mobilen Impfteams (MIT) die große Säule der Impfkampagne. Da es Impfherausforderungen gibt, bei denen die Regelversorgung auf zusätzliche Unterstützung angewiesen ist, wurden ab 01.10.2021 MIT in Niedersachsen vorgehalten, die spezielle Impfbedarfe durch aufsuchende Impfungen abdecken sollen. Zudem wurden in enger Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) vorübergehend Praxen mit zusätzlichen Impfsprechstunden in

Niedersachsen eingerichtet. Diese Praxen erhielten unter bestimmten Voraussetzungen eine Strukturförderung des Landes. Pro Kalenderwoche wurde je ausgewählter Praxis eine Förderung in Höhe von maximal 1 040 Euro gewährt. Je Landkreis oder kreisfreier Stadt war jeweils eine Praxis pro 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner von der KVN ausgewählt worden.

Zu dem Zeitpunkt, als der Landtag die Entschließung beschlossen hat, türmte sich gerade die Omikron-Welle auf. Die STIKO empfahl mittlerweile allen, insbesondere aber besonders gefährdeten Menschen eine dritte Impfung gegen COVID-19, die sogenannte Booster-Impfung. Die Landesregierung hat sehr schnell reagiert und die Anzahl der MIT in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der Region Hannover erhöht (von einem MIT / 70 000 Menschen auf ein MIT / 40 000 Menschen). Zudem gab es die Option, die Anzahl bei Bedarf noch weiter aufzustocken. In diesen Fällen wurden schnell und unbürokratisch weitere MITs genehmigt.

Insgesamt gelang es in Niedersachsen auf diesem Wege in einer gemeinsamen Anstrengung von Land, Kommunen und Ärzteschaft erfolgreich, die große Zahl an Menschen mit einer Booster-Impfung zu versorgen, die diese im Dezember 2021 in Anspruch nehmen wollten.

In Niedersachsen haben bislang 5 136 357 Menschen eine dritte Impfung erhalten, das sind 64,2 % der Gesamtbevölkerung (Stand vom 04.05.2022). Damit liegt Niedersachsen als großes Flächenland nach Schleswig-Holstein, Saarland und Bremen bundesweit an viertbester Stelle in Bezug auf die Quote der Auffrischimpfungen, bei den 12 bis 17-Jährigen liegt Niedersachsen sogar auf Platz 2.

Zu 2:

Es gibt eine sehr enge, gut funktionierende Zusammenarbeit der Landesregierung mit der KVN. Dazu gehören regelmäßige Besprechungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) mit Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise, kreisfreien Städte und der KVN. Durch diese engen Kontakte ist eine erfolgreiche Zusammenarbeit gewährleistet.

Die Landesregierung hat im August 2021 eine Werbe- und Informationskampagne für die Corona-Impfung "Geimpft sind wir stärker! Darum: Impfen. Schützen. Testen." (www.impfen-schuetzen-testen.de) gestartet. Sie zielt darauf ab, in neun Sprachen, was zur damaligen Zeit einmalig im gesamten Bundesgebiet war, über die Vorteile einer Impfung zu informieren und so für eine Covid-19-Schutzimpfung zu werben. Inzwischen sind es mit Ukrainisch zehn Sprachen, zusätzlich stehen Informationen in leichter Sprache und in Gebärdensprache zur Verfügung. Die Kampagneninhalte werden auch als Download angeboten.

Die Landesregierung setzt mit den Botschaften und Testimonials unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Herkunft auf eine breit gestreute Zielgruppenansprache. Zum anderen erfolgt die Differenzierung der Ansprache durch die Wahl der Kampagnenmaßnahmen, klassisch und/oder digital, an sich. Zum Beispiel wurden und werden zielgruppenspezifisch selektierte Standorte ausgewählt wie Jugendzentren, (Berufsbildende) Schulen, Universitäten, die wiederum mit individuell abgestimmten Werbemitteln, Botschaften und Kampagnenmotiven ausgestattet worden sind und werden. Gleiches gilt für multikulturelle Zielgruppen. Darüber hinaus werden in den digitalen Medien die Werbemittel und Informationen datenbasiert passend zum Alter, dem Herkunftsland und zu individuellen Spracheinstellungen auf den genutzten Geräten ausgesteuert, um eine zielgruppengerechte Kommunikation sicherzustellen und den bestmöglichen Kampagnenbezug und Nutzen zu erzeugen.

Bis Ende März 2022 wurden rund 310 Millionen Kampagnenkontakte verzeichnet. Jede und jeder Impfberechtigte ab 14 Jahren, die laut Begleitstudie b4p zählbar sind, hatte im Durchschnitt 35 bis 40 Kontakte mit der Werbebotschaft.

Angesichts der Empfehlungen zum Erfordernis von Auffrischimpfungen, der Erweiterungen der STIKO-Empfehlungen für Kinder und Jugendliche und um die Impflücke bei Erstimpfungen weiter zu reduzieren, hat die Landesregierung das Kampagnenbudget aufgestockt und den Kampagnenzeitraum bis zum 30.06.2022 verlängert.

Die Kampagne wird seit ihrem Start fortlaufend weiterentwickelt und an aktuelle Erkenntnisse angepasst. Derzeit erstellt die Landesregierung neue Info- und Werbematerialen, die in Kürze u. a. bei den Kommunen zum Einsatz kommen werden und die auch Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern informieren und letztlich auch Eltern von den Vorteilen einer Impfung für Kinder überzeugen sollen.

Sowohl im Rahmen des Impfpaktes für Niedersachsen, eines von Gesundheitsministerin Behrens im April 2021 initiierten Bündnisses bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen, der Ärzteschaft, Krankenkassen, der Gewerkschaften und Unternehmen, Apotheken und der Krankenhäuser, als auch im Zuge der Umsetzung der Impfwerbekampagne ist die Landesregierung mit diversen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in einem guten und gegenseitig unterstützenden Austausch. Das sind z. B. neben den o. g. Bündnispartnerinnen und Bündnispartnern der Landesseniorenrat Niedersachsen e. V., die Tafeln, Migrantenorganisationen, Kirchen, Pflegeeinrichtungen etc.

Mit Erlass vom 07.09.2021 hat das MS die Kommunen gebeten, auf ihren Internetseiten regelmäßig über die Aktionen der MIT zu informieren.

Zu 3

Neben den hausärztlichen Praxen, welche die wichtigsten Partner in der Impfkampagne sind, sind es auch die Apotheken, die informieren und teilweise auch vor Ort impfen.

Darüber hinaus sind die MIT der Kommunen wichtige Multiplikatoren, um für das Impfen zu werben und niedrigschwellige Angebote zu schaffen. Es gibt einen regelmäßigen Austausch der Gesundheitsämter mit dem MS als dem innerhalb der Landesregierung zuständigen Ressort, in dem auch Best-Practice-Beispiele für Impfaktionen ausgetauscht werden. Die Kommunen wissen am besten, wie die Situation vor Ort ist und in welchen Quartieren sich dezentrale Impfaktionen oder Aufklärungskampagnen im Rahmen des Quartiersmanagements besonders lohnen.

Gerade die MIT der Gesundheitsämter führen viele aufsuchende Impfaktionen durch, sie kommen zu den Menschen in den Quartieren, zu Treffpunkten von Obdachlosen, in Einrichtungen für Geflüchtete usw.

Informations- und Impfangebote direkt in Alten- und Pflegeheimen aber auch in Schulen leisten ebenfalls einen gewichtigen Beitrag. Hinzu kommt eine "Aktion", mit der alle über 70-Jährigen angeschrieben und auf die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Booster-Impfung hingewiesen worden sind.

Menschen mit Behinderungen und gravierenden chronischen Erkrankungen stellen ebenfalls eine Risikogruppe dar, die sich üblicherweise in ärztlicher Behandlung befinden und von ihren behandelnden Ärztinnen und Ärzten aufgeklärt und im besten Fall auch gleich geimpft werden.

Die aus der Ukraine geflüchteten Menschen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthaltsG). Damit findet das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG) Anwendung. Folglich hat dieser Personenkreis gemäß § 4 AsylbLG neben einer medizinischen Versorgung auch einen Anspruch auf Schutzimpfungen. Das MS hat den Gesundheitsämtern Informationsmaterialien zu Corona-Schutzimpfungen in ukrainischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Zu 4:

Die STIKO hat ihre COVID-19-Impfempfehlung am 09.12.2021 aktualisiert. Danach empfahl die STIKO Kindern im Alter von 5 bis 11 Jahren, die aufgrund von Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der COVID-19-Erkrankung haben, die COVID-19-Impfung mit dem Impfstoff Comirnaty. Gleiches galt für Kinder und Jugendliche ab 5 Jahren, in deren Umfeld sich Angehörige oder andere Kontaktpersonen mit hoher Gefährdung für einen schweren COVID-19-Verlauf befinden, die selbst nicht geimpft werden können oder bei denen der begründete Verdacht auf einen nicht ausreichenden Schutz nach Impfung besteht (z. B. Menschen unter relevanter immunsuppressiver Therapie). Eine allgemeine Impfempfehlung der STIKO für nicht vorerkrankte Kinder von 5 bis 11 Jahren besteht derzeit nicht. Die COVID-19-Impfung kann aber auch bei 5 bis 11-jährigen Kindern ohne Vorerkrankungen bei individuellem Wunsch von Kindern und Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach ärztlicher Aufklärung erfolgen.

Im Laufe der 50. KW 2021 starteten in Niedersachsen die COVID-19 Schutzimpfungen für Kinder zwischen 5 und 11 Jahren mit dem speziell für diese Altersgruppe zugelassenen Impfstoff des Herstellers BioNTech. Es wurde angestrebt, junge Kinder von ihren behandelnden Kinderärztinnen und Kinderärzten impfen zu lassen. In den Praxen sind sie bekannt, sie kennen umgekehrt auch das Personal dort und haben viel eher Vertrauen als zu Fremden.

Gerade die kinderärztlichen Praxen waren sehr belastet, daher wurde zusätzlich z. B. ein Kinder-Impfzentrum im Kinderkrankenhaus auf der Bult in Hannover etabliert. Auch bei den MITs gelingt es oft, Pädiaterinnen und Pädiater oder wenigstens Ärztinnen und Ärzte mit eigenen Kindern für die Impfungen einzusetzen. Mittlerweile haben mehr als 26 % der Kinder unter 12 Jahren in Niedersachsen eine Erstimpfung erhalten. Über 23 % sind vollständig grundimmunisiert (Stand vom 04.05.2022). Booster-Impfungen empfiehlt die STIKO zurzeit nur für Kinder mit schweren Vorerkrankungen.

Zu 5:

Durch eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurden Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker mit Wirkung zum 12.12.2021 ermächtigt, Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen. Nach § 20 b Abs. 1 IfSG sind abweichend von § 20 Abs. 4 Satz 1 Zahnärzte, Tierärzte sowie Apotheker zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, berechtigt, wenn

- sie hierfür ärztlich geschult wurden und ihnen die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung bestätigt wurde und
- ihnen eine geeignete Räumlichkeit mit der Ausstattung zur Verfügung steht, die für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, oder der Zahnarzt, der Tierarzt oder der Apotheker in andere geeignete Strukturen, insbesondere ein mobiles Impfteam, eingebunden ist.

Die Ermächtigung ist zunächst zeitlich befristet bis zum 31.12.2022.

Die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronalmpfV) wurde hinsichtlich der möglichen Leistungserbringer mittlerweile derart ergänzt (§ 3 CoronalmpfV), dass Impfungen auch in Apotheken möglich sind. Die Apothekerinnen und Apotheker müssen vorab ein Colloquium absolvieren, in dem sie u. a. über Wirkungen und Nebenwirkungen der Impfung, aber auch über die Durchführung von Untersuchungen bei Vorerkrankungen und die Notfallbehandlung von Impfreaktionen informiert werden.

Zu 6:

Bis zum 30.09.2021 erfolgten die Impfungen in Impfzentren. Zu dieser Zeit wurden bereits mobile Impfangebote durch die Mitarbeitenden der Impfzentren realisiert. Mit Erlass vom 07.09.2021 hat das MS den Aufbau und Einsatz von MIT in Niedersachsen ab dem 01.10.2021 für alle Impfberechtigten vorgesehen. Damit ging auch die Verantwortlichkeit an die örtlich zuständigen Gesundheitsämter über. Nach wie vor aber liegt der gesetzliche Auftrag und die Verantwortung für die Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vor allem bei der ambulanten Regelversorgung.

Mit Blick auf eine zielgerichtete Unterstützung der ambulanten Regelversorgung kümmern sich die MIT in Abstimmung mit der niedergelassenen Ärzteschaft gemäß des genannten Erlasses um die Auffrischimpfungen in Alten- und Pflegeheimen nach Maßgabe der Empfehlung der STIKO. Hinzu kommen Einsätze zum Schutz besonderer Gruppen wie Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende sowie Gruppen, die bislang mit der Impfkampagne noch nicht vollumfänglich erreicht worden sind. Die MIT sind wichtig für aufsuchende Impfangebote an allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen, an Universitäten und Hochschulen sowie für aufsuchende Impfangebote in ausgewählten Wohn- und Lebensquartieren. Der Fokus liegt inzwischen auf der noch nicht geimpften Bevölkerungsgruppe.

Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kommunen wurde den Gesundheitsämtern bzw. den MITs ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit bei der Organisation der Impfangebote eingeräumt. Nahezu alle Kommunen halten sowohl niedrigschwellige stationäre als auch niedrigschwellige mobile Impfmöglichkeiten vor. Auch Impfbusse kommen zum Einsatz, um Impfangebote beispielsweise auf öffentlichen Plätzen anzubieten. Im Rahmen der wöchentlich stattfindenden Dienstbesprechungen mit den für die MITs zuständigen Gesundheitsämtern erfolgt ein regelmäßiger Austausch insbesondere zu geplanten und erfolgten teilweise sehr kreativen Impfaktionen. So wurde von

Aktionen im Zug, während Fußballspielen, im Zoo und auch von Kooperationen mit den Tafeln usw. berichtet um Best-Practice-Beispiele auszutauschen.

Mit Erlass vom 26.11.2021 wurde angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens und vor dem Hintergrund von Planungssicherheit bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der Region Hannover der zunächst bis zum 31.03.2022 befristete Einsatz der MITs bis zum 31.12.2022 verlängert.

Zu 7:

Der Deutsche Bundestag hat die einrichtungsbezogene Impfpflicht durch Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Dezember 2021 beschlossen. Die Änderung wurde vom Bundesrat einstimmig bestätigt. Um die vulnerablen Gruppen zu schützen, trat nach § 20 a IfSG ab dem 16.03.2022 eine einrichtungsbezogene Impfpflicht in einer Vielzahl von Einrichtungen des Bereichs Gesundheit, Pflege u. ä. in Kraft.

Zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht hat die Landesregierung bereits frühzeitig in enger Abstimmung mit den Gesundheitsämtern aber auch den betroffenen Unternehmens- und Einrichtungsverbänden handlungsleitende Orientierungshinweise in Erlassform entwickelt und den Gesundheitsämtern zur Verfügung gestellt. Zusätzlich ist für die Bewältigung des Meldeaufkommens in den Gesundheitsämtern ein Meldeportal entwickelt und zur Verfügung gestellt worden. Von 45 Gesundheitsämtern haben 41 Gesundheitsämter von diesem Meldeportal "Mebl" Gebrauch gemacht und die Nutzung im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt durch Allgemeinverfügung verbindlich geregelt. Die Zusammenarbeit wird durch ein wöchentlich tagendes ressortübergreifendes Steuerungsgremium, in dem auch die kommunalen Spitzenverbände Mitglied sind, begleitet. Hinzu kommen wöchentliche Dienstbesprechungen mit allen Gesundheitsämtern.

Zusätzlich wirken die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter durch den Vollzug des § 5 der Corona-Arbeitsschutzverordnung für den Bereich der Schutzimpfungen und durch Berücksichtigung der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bei Besichtigungen nach dem Arbeitsschutzgesetz an der Zielerreichung mit. Auf die Berücksichtigung des damaligen § 28 b Abs. 1 bis 4 und 6 IfSG ist mit Erlass des MS vom 10.12.2021 hingewiesen worden.

Zu 8:

Die Impfung ist der wirkungsvollste Baustein in einer langfristigen Pandemiebekämpfung. Ziel ist es, die vorhandenen Impflücken zu schließen. Die Landesregierung unterstützt daher die Diskussion um eine allgemeine Impfpflicht. Nur durch eine sehr hohe Impfquote wird es gelingen, Menschen vor schweren oder tödlichen Krankheitsverläufen, aber auch vor langwierigen Folgen der Erkrankung (Long-COVID, Post-COVID) zu schützen. Ministerin Behrens hat diese Notwendigkeit wiederholt öffentlich betont. Vor diesem Hintergrund hatte auch Ministerpräsident Weil für die Landesregierung im Rahmen der Beschlüsse des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Notwendigkeit der Einführung einer allgemeinen Impfpflicht mehrfach bekräftigt.

Im Deutschen Bundestag ergab sich bei der Beschlussfassung am 07.04.2022 allerdings keine Mehrheit für einen Gesetzentwurf zur allgemeinen Impfpflicht.